

**Entscheidung Nr. 6378 vom 02.03.2023  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.03.2023**

**Antragstellerin:**

Mediacs  
Elias-Eller-Str. 91  
42369 Wuppertal

**Verfahrensbevollmächtigter:**



Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

**770. Sitzung vom 02.03.23**

an der teilgenommen haben:

**von der Prüfstelle:**

als stellvertretender Vorsitzender:



**als Beisitzer/-innen der Gruppe:**

Kunst  
Literatur  
Buchhandel und Verlegerschaft  
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien  
Träger der freien Jugendhilfe  
Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
Lehrerschaft  
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden  
und andere Religionsgemeinschaften



**Länderbeisitzer/-innen:**

Berlin  
Brandenburg  
Bremen



**Für die Antragstellerin:**

Niemand

**Für den Verfahrensbevollmächtigten:**

Niemand

entschieden:

Der Videofilm  
„**Die Säge des Todes**“  
Mediacs, Wuppertal,

wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

## Sachverhalt

Der VIDEOFILM „**Die Säge des Todes**“ in der Veröffentlichungsversion des Films Mediacs, Wuppertal, wurde im Jahr 1981 in Spanien produziert und hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten. Regie führte Jesús Franco. Der Film wurde mit Entscheidung Nr. 1583 (V) vom 13.06.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 28.06.83 in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen und mit Entscheidung Nr. 8207 (V) vom 20.05.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 30.05.2008, folgeindiziert.

Der Inhalt des Films wurde in der Indizierungsentscheidung vom 13.06.1983 wie folgt zusammengefasst:

„In einer Sprachenschule, deren Anlagen der Comtessa gehören, leben u.a. ihre Nichte Manuela, ihr entstellter Neffe Miguel, der vor Jahren ein Mädchen tötete, der Lehrer Alvaro und viele Schülerinnen, unter ihnen Angela.

Manuela spielt Miguel Liebe vor und veranlasst Alvaro, Miguel durch Mord in Verdacht zu bringen, um Alleinerbin zu werden. Alvaro bringt drei Mädchen bestialisch um und tötet einen kindlichen Zeugen. Angela betätigt sich als Detektivin und verdächtigt verschiedene Leute.

Schließlich greift Alvaro Angela an, die jedoch von Miguel verteidigt wird. Kurz danach hört Miguel durch Zufall Manuela's Plan. Es kommt zum Finale, das dazu führt, dass sowohl Manuela als auch Alvaro und Miguel sich gegenseitig umbringen. Angela kann sich retten.“

Die Indizierung wurde damit begründet, dass der Film extrem brutal sei, sich durch besonders eindringliche und scheußliche Darstellungen von Morden hervortue und damit unter die Kategorie von Filmen falle, die Gewalt um ihrer selbst willen und realistisch sowie im großen Stil und in epischer Breite schildern. Er bestehe vor allem aus Brutalitäten grausamster Art, die von Menschen gegen Menschen verübt würden. Zwischenhandlungen, in denen keine Brutalitäten geschildert werden, dienten lediglich dazu, erneute Gewalttaten vorzubereiten. Beispielsweise wurden dafür folgende Szenen geschildert:

„Zu Beginn des Films ist im Rahmen einer Rückblende erkennbar, wie Miguel ein Mädchen tötet, das über sein entstelltes Gesicht entsetzt ist und schreit, als er eine Maske abnimmt, während er Geschlechtsverkehr mit ihr haben will. Er greift eine Schere, die herumliegt, und sticht immer wieder auf das Mädchen ein. Blut spritzt herum.“

Nach einiger Zeit geschieht der erste Mord in der Schule. Ein Messer durchsticht den Oberkörper eines Mädchens von hinten nach vorn und gelangt durch die Brustwarze wieder heraus. Blut

spritzt herum. Das Gesicht des Mädchens ist ebenfalls blutverschmiert. Die Kamera verharrt längere Zeit auf dem blutüberströmten Körper und verschafft dem Zuschauer die Möglichkeit, sich an dieser Scheußlichkeit zu weiden.

Dem gleichen Zweck dient die Szene, in der die blutige Leiche des zuerst getöteten Mädchens in einer Zellophan-Hülle steckend, ausführlich gezeigt wird. Für die Handlung ist diese Szene völlig unerheblich, da die beteiligten Personen die Leiche nicht sehen. Vielmehr ist sie in einem Schrank versteckt, in den keiner hineinschaut.

Nun folgt die Szene, in der eine Motorkreissäge ein Mädchen zerstückelt. 'Das Mädchen lässt sich freiwillig (sie glaubt an einen pornographisch sadistischen Sexualverkehr) auf einen Steinblock fesseln. Dieser bewegt sich auf die Kreissäge zu, und das Mädchen wird langsam von ihr zerstückelt. So fällt der Kopf herab, was gut sichtbar ist. Die blutige Schnittstelle wird in Großaufnahme und aller Deutlichkeit gezeigt.

Dann wird ein kleiner Junge getötet, der Zeuge des Motorsägenmordes war. Er läuft auf der Straße und wird von dem Täter vorsätzlich überfahren, so dass schließlich nur noch der Leichnam zu sehen ist.

Ein drittes Mädchen wird auf die Art und Weise umgebracht, dass eine Art Greifzange um ihren Hals gelegt wird, die sie tötet. Auch hier wird die Angst des Mädchens in aller Ausführlichkeit gezeigt, bis sie tot zusammenbricht.

Erneute Gewalt wird ausgeübt, als Angela angegriffen wird. In dem Moment erscheint Miguel und versucht, Angela zu verteidigen. Er wird blutig geschlagen.

Nun kommt es zum Finale des Films, das ebenfalls das Finale an Scheußlichkeiten ist. Gewaltszene reiht sich an Gewaltszene. Miguel dringt in ein Zimmer ein, in dem er Manuela vermutet und greift versehentlich Angela an. Die nimmt eine Art Dolch und durchsticht den Hals von Miguel. Gut sichtbar ist, wie sie das Stichwerkzeug quer durch den Hals führt und es dort stecken bleibt. Doch nicht genug damit. Nun greift Alvaro Angela an. Manuela erscheint mit einer elektrischen Heckenschere. Sie führt diese auf Alvaro zu, da er zu viel Geld von ihr wollte, und tötet ihn, indem sie ihn praktisch zerfetzt und den Kopf absägt. Inzwischen erscheint der schwer verletzte Miguel und greift Manuela an, um sie für ihren Verrat zu töten. Er würgt sie, bis beide tot zusammenbrechen.“

Die Kamera verharre immer wieder auf blutenden, toten Körpern. Es gehe nur darum, Gewalt und Gewaltpfer in aller Ausführlichkeit zu zeigen, um das lüsterne Interesse der Zuschauer zu befriedigen. Zudem seien die Gewalthandlungen sehr realistisch dargestellt. Insbesondere Kinder könnten dadurch den Eindruck gewinnen, dass sich derartiges Verhalten in ihre unmittelbare Lebensrealität übertragen könne. Der Film verschiebe außerdem jeglichen Wertmaßstab des Jugendlichen für Brutalität und Grausamkeit gegenüber Mitmenschen.

Die sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen trete damit zweifelsfrei zutage.

Der Film wurde außerdem durch Beschluss des AG Pforzheim vom 02.04.1986 (Az.: 3 Gs 158/86), durch Beschluss des AG München vom 26.06.1986 (Az.: 451 Gs 98/86) und Einziehungsbeschluss des AG München vom 31.03.1987 (Az.: 451 Ds 465 b Js 162317/86) sowie durch Beschluss des AG Tiergarten vom 24.04.2005 (Az.: 352 Gs 1415/05) beschlagnahmt.

Mit Schreiben vom 30.08.2022 hat der Verfahrensbevollmächtigte die Streichung des Videofilms aus der Liste der jugendgefährdenden Medien beantragt.

Er teilte mit, dass sämtliche Beschlagnahmebeschlüsse aufgehoben wurden. Die Prüfstelle sei hinsichtlich der strafrechtlichen Bewertung an die Entscheidung des LG Berlin vom 29.12.16 (Az.: 352 Gs 1415/05) gebunden, in der festgestellt wurde, dass nach heutigen Maßstäben keine Gewaltdarstellungen nach § 131 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) mehr erkennbar sind.

Der Verfahrensbevollmächtigte führte aus, dass der Film nach heutigen Maßstäben auch im Hinblick auf eine mögliche Jugendgefährdung nicht mehr als verrohend oder gewaltanreizend einzustufen sei. Die Story sei simpel und leicht durchschaubar, der Film selbst langatmig und deutlich als altmodisch erkennbar. Die Dialoge wirkten gestelzt, die Musik sei eher „nervig“ als spannungsverstärkend oder wirkungsmächtig. Etwaige Gewaltspitzen seien derart dilettantisch und als künstlich erkennbar, dass jeder Realitätsbezug fehle. Dadurch wirke der Film zum Teil sogar ungewollt selbstironisch. Der Film sei zudem auch nicht als jugendaffin einzustufen, da die Schauspielerinnen und Schauspielern heutigen Minderjährigen nicht mehr bekannt sein dürften.

Die Antragstellerin wurde form- und fristgerecht über den Sitzungstermin des 12er-Gremiums der Prüfstelle am 30.01.23 benachrichtigt. Sowohl die Antragstellerin als auch der Verfahrensbevollmächtigte haben von ihrem Recht auf Anwesenheit in der Sitzung keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen.

## Gründe

Der Videofilm „**Die Säge des Todes**“, Medicas, Wuppertal, war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien insbesondere dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen

Gerechtigkeit nahe legen. Die Aufzählung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist nicht abschließend. Die Bundesprüfstelle hat in ihrer Spruchpraxis weitere Fallgruppen der Jugendgefährdung entwickelt. Dazu zählen u.a. die Verletzung der Menschenwürde, die Diskriminierung von Menschengruppen, die Verherrlichung des Nationalsozialismus, die Verherrlichung von Drogenkonsum, die Verherrlichung exzessiven Alkoholkonsums und das Nahelegen von selbstschädigendem Verhalten. Ebenso sollen solche Medien als jugendgefährdend angesehen werden, in denen ein krimineller Lebensstil verharmlosend oder befürwortend dargestellt wird.

Das Gremium sah die Voraussetzungen für eine Listenstreichung als erfüllt an.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr als verrohend oder gewaltanreizend anzusehen.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 47). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage, JuSchG § 18 Rn. 48).

Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsgefahr im Vordergrund (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, S. 105 m.w.N.). Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel).

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 55). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282). Bei der Bewertung sind hier insbesondere Aspekte wie die Opfer und der Realitätsbezug der dargestellten Gewalt handlungen, aber auch die jeweilige Genrezugehörigkeit mitsamt der genretypischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen.

Das Gremium schloss sich den Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten zur Listenstreichung vollumfänglich an.

Es stellte fest, dass der Film geprägt ist von Überdrehtheit und irrealen Gewalttaten. Sowohl die Charaktere als auch die Handlung wirken überschminkt. Aus diesem Aspekt heraus wurde eine Übertragung in die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen als unrealistisch eingestuft. Heutige medienerfahrene Rezipierende werden aufgrund der übertriebenen und künstlichen Darstellungsweise in das Filmgeschehen nicht mehr emotional involviert.

Das Gremium beschäftigte sich insbesondere mit den im Film enthaltenen Gewalt- und Tötungsszenen, die in der damaligen Indizierungsentscheidung explizit erwähnt wurden. Dabei stellte es fest, dass diese zwar in einer Vielzahl enthalten sind, dass jedoch das Alter des Films (42 Jahre) insbesondere bei diesen Szenen klar zutage tritt. Puppen und Requisiten sind besonders hier eindeutig als solche erkennbar. Dadurch fehlt nach Ansicht des Gremiums jeglicher Realitätsbezug und es entsteht ein hinreichend distanzschaffender Effekt, der eine verrohende oder gewaltanreizende Wirkung ausschließt.

Das Gremium hob in diesem Zusammenhang zudem hervor, dass der Film auch zahlreiche ausgleichende, geradezu komödiantische Elemente enthält, die der Spannung und Gewalt etwas entgegensetzen, wie etwa die Szene, in der die Protagonistin das Eintreten des Mörders fürchtet, dann jedoch aber bloß eine Katze durch die Tür ins Haus kommt. Dies schmälert zusätzlich die immersive Wirkung des Films, die wegen der unrealistischen Darstellungen bereits ohnehin gering ist.

Auch hielt das Gremium fest, dass es keine Identifikationsfiguren gibt. Die Täter werden klar als „böse“ dargestellt, die Opfer als „gut“ oder jedenfalls als unschuldig. Wirklich nachvollziehbar oder realistisch handelt keine der Figuren. Auch der kleine Junge, der im Film überfahren wird, eignet sich nicht als Identifikationsfigur im Rahmen einer Jugendgefährdung. Er ist nur kurz zu sehen, sein Handlungsstrang nebensächlich und kaum nachvollziehbar und sein Tod wird nur sehr kurz und detailarm dargestellt.

Die Jugendaffinität – sowohl was die Darstellungsweise als auch die Darsteller selbst betrifft – wurde verneint. Sämtliche Darsteller sind Rezipierenden heutzutage nicht mehr bekannt. Der Film ist geprägt von einer altmodischen Aufmachung und langatmigen Erzählweise. Die Musik ist nicht spannungsanreizend. Für Minderjährige mit heutigen Sehgewohnheiten wirkt diese Art der Darstellung nicht mehr zeitgemäß.

Das Gremium kam insgesamt zu der Ansicht, dass eine schockierende Wirkung dem Film zwar nicht gänzlich abgesprochen werden kann, dass dies aber jedenfalls eine Frage einer etwaigen Jugendbeeinträchtigung und nicht der Jugendgefährdung ist.

Da eine jugendgefährdende Wirkung bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und denen der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Aufgrund der Streichung des verfahrensgegenständlichen Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien erfolgt eine Streichung sämtlicher noch in der Liste befindlichen, wegen Inhaltsgleichheit indizierten Filmfassungen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die

Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 25 JuSchG, § 42 VwGO).

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

[REDACTED]

**Gebührenerhebung:**

**Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.**